

war diese Zahl erreicht, da aber zwanzig Familien nicht einverstanden zu seyn, so mußten sie sich voreinstimmig damit begnügen, einer sechs Stunden von Prag entfernten Gemeinde als Filial auszuheben zu lassen. Die Verabredungen zu dem katholischen Gemeinde zu Prag, weil es jenem Landprediger, der sich abendliche Predigten in der Kirchendienst in Prag zu halten. Nach dreißig Jahren hatten sie jedoch diese Verbindung wieder, weil die Lutheraner einen Prediger wählten, dessen Wandel ihnen anständig war. Sie erbaten sich jetzt die Erlaubnis, die katholischen Gemeinden dürfen, misetheten von einer katholischen Jungfrau einen Besessal und wählten den Friedr. Wilhelm Kossuth zu ihrem Prediger. Er predigte das Evangelium mit Eifer und wurde von manchen Katholiken wenigstens heimlich gehört, da keinem evangelischen Prediger gestattet war, katholische Zuhörer in seine Predigten zuzulassen. Mit dem Jahr 1848 schwand jedoch dieser Mann, und jetzt strömten Hunderte von Katholiken nach dem Saal, wo er predigte. Seine Predigten weckten das Verlangen nach dem Bistum der heiligen Schrift, und er befriedigte dasselbe, indem er sich mit der englischen Bibelgesellschaft in Verbindung setzte. Bald trat eine Menge Katholiken zur evangelischen Kirche über, zumal als 1849 dieser Uebertritt durch eine kaiserliche Entschließung vom 29. Januar jedem 18jährigen Oesterreicher freigegeben war. Dies veranlaßte die katholischen Priester, dem Uebertritte dadurch Einhalt zu thun, daß sie auf ihren Kanzeln vor dem neuen Kepern warnten, das sich am linken Ufer der Moldau aufgethan habe. Sie erreichten jedoch damit gerade das Gegentheil von dem, was sie beabsichtigten. Darum versuchte es jetzt ein Schritt mit Missionärspredigten, welche bis dahin in Prag etwas Ungewöhnliches waren und daher sehr großen Zulauf fanden. Doch auch diese Maßregel vermehrte am Ende doch nur den Zubrang zu Kossuths Predigten und die Uebertritte zur evangelischen Kirche. Nun berief der Erzbischof Fürst von Schwarzenberg einen ehemaligen Juden und Thierarzt, Namens Weit, der in der Weise des Vater Abraham a Sancta Clara durch seine Predigten die Zuhörer sehr gut zu unterhalten wußte, nach Prag; als jedoch auch dieses nicht verfangen wollte, verfaßte er ein Gebet in böhmischer Sprache, worin sehr angelegentlich um Verwahrung des Volkes vor Irrthum und Aberglauben gebeten wurde, und ließ es allerwärts unter dem Volke verbreiten. Mittlerweile war aber Kossuths Gemeinde in den Jahren 1847 — 52 von 300 auf 1400 Seelen, meist durch Uebertritte von Katholiken, angewachsen. Diesem für die Zukunft entgegen zu arbeiten, wurden nun, da die geistlichen Mittel zu keinem be-

stimmigen Ergebnisse geführt hatten, materielle Anstrengungen gemacht. Die Hauptursache des verarmten Besessales wurde bestimmt, die Miete aufzufinden, und nur durch das Anbieten eines bedeutend höheren Zinses erlangte die Gemeinde Verlangung der Miete auf ein Jahr. Dadurch kam dieselbe in großes Gedränge. Sie hat in ihrer Verlegenheit die Regierung um ein dem Staat gehörige ungehörte bestehende Kirche, erhielt jedoch keine Antwort. Der Herr Kossuth ging daher nach Wien, kam aber vom Cultusminister, Grafen Thun die Antwort: „Ein Keper, wie er, könne nur gar keine Hoffnung haben, daß ihm vom Staat zur Verbreitung von Kepererei eine Kirche gegeben würde.“ So blieb denn nichts übrig, als auf künstliche Erwerbung einer Kirche zu denken, um die Mittel zu erlangen, erließ Kossuth in seiner slavischen Kirchenzeitung einen Aufruf, der 6000 fl. einbrachte, die als Anzahl zum Erwerb einer ehemaligen evangelischen Kirche, die zur Zeit als Magazin benützt wurde, und um 27.000 fl. zu haben war, verwendet wurden. Dieselbe wurde am 27. Okt. 1850 feierlich eingeweiht. Allein Kossuth mußte es schwer büßen, daß er der Gemeinde hierzu verholfen hatte. Er wurde unter polizeiliche Aufsicht gestellt, und der Umstand, daß Prag damals im Belagerungszustand sich befand, wurde benützt, ihn auf jede Art in seiner Wirksamkeit zu beschränken, seine Kirchenzeitung wurde verboten, seine Erbauungsbücher den Landleuten weggenommen, und diejenigen mit Strafen bedroht, die eine Verbindung mit ihm unterhielten; daneben fanatisirte ein jesuitischer Prediger seine Zuhörer so, daß ein katholischer Metzger öffentlich aussprach, er wolle Kossuth ermorden. Doch dies Alles genügte seinen Begehren noch nicht, zumal als nachher fünf katholische Richter zur evangelischen Kirche übertraten und einer von ihnen durch Kossuth sich trauen ließ. Es wurde daher von dem Landes-Militär-Commando unter Einfluß des Erzbischofs unter dem 14. März 1852 eine Kundmachung erlassen, daß die Verbreitung, ja schon der Besitz regierungsfeindlicher Druckschriften verboten sey, und in Folge derselben erließen schon am 15. März ein Polizeikommissär, mit einem Diener in Kossuths Wohnung und nahm fast seinen sämmtlichen Vorrath von religiösen Büchern, den er sich zur Verbreitung unter Wahrheitliebenden angeschafft, hinweg. Es waren das neun verschiedene Schriften, darunter auch die Bibel, allein bis auf eine in Hirschberg gedruckte Schrift von Amos Comenius waren alle in Prag, zum Theil in der erzbischöflichen Druckerei, gedruckt. [Schluß folgt.]

Schorndorf, Markt am 27. Novbr. 1860.

Getreidegattungen:	Zahl der verkauften Centner.	Mittelpreis pro Centner.	
		fl.	kr.
Kernen	289	7	19
Dinkel			
Haber	27	3	54

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. W. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den
Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 96. Dienstag den 4. Dezember 1860.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Zwischen der diesseitigen Regierung einerseits und dem schweizerischen Bundesrathe Namens der Cantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Valais, Neuchâtel und Genéve andererseits, ist kürzlich mittelst Auswechslung gegenseitiger Erklärungen eine für jeden Theil stets widerrufliche Uebereinkunft dahin verabredet worden, daß Unterstützungen, welche in plötzlichen Erkrankungs- oder Unglücksfällen den Angehörigen des württembergischen Staates in einem der genannten Cantone oder umgekehrt, an Angehörige dieser Cantone im Königreich aus öffentlichen Kassen oder in öffentlichen Anstalten geleistet worden sind, wechselseitig vergütet werden sollen, auch ist hiebei im Interesse der guten Ordnung, noch insbesondere verabredet worden, daß in jedem vorkommenden Unterstützungsfalle die Heimathsbehörde des Unterstützten, auf dem Wege direkter Correspondenz von Gemeinde zu Gemeinde von der geleisteten Unterstützung sofort benachrichtigt werden soll.

Indem die Schultheißenämter zur Nachachtung und Bekanntmachung von Vorstehendem Kenntniß erhalten, hat man hiebei noch Folgendes zu bemerken:

- 1) Anbelangend die Art, der im einzelnen Fall geleisteten Unterstützung, so ist davon auszugehen, daß nur für solche Leistungen Vergütung in Anspruch zu nehmen sey, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Vergütung begründen, also nur für nothwendige oder doch angemessene Unterstützungen,
 - 2) gegenüber allen denjenigen Cantonen, welche der Uebereinkunft nicht beigetreten sind, wird daran festzuhalten seyn, daß eine Vergütung von Unterstützungen der bezeichneten Art gegenseitig nicht Statt finde.
- Schorndorf, den 23. November 1860. Königl. Oberamt. Zais.

Die Holzpreise

für das Jahr 1861 werden in der Beilage hieimit bekannt gemacht.
Schorndorf den 30. Novbr. 1860.
Königl. Forstamt.
Mieninger.

Schorndorf.

Die noch fehlenden Impfbücher sind in Bälde einzufenden, und wieder abzuholen.
R. Oberamts-Physikat.
Faber.

Zusammenstellung

der bestehenden Feuer-Polizei-Vorschriften.
Aufbewahrung der Asche und Kohlen. Die Asche muß in besondere mit irdenen oder eisernen Deckeln versehenen Käfen gesüßelt werden, bis die darin noch etwa vorhandene Gluth abgekühlt ist. Sodann aber ist sie in besonders verbährte und ausgemauerte Behältnisse, (zu ebener Erde oder unterirdisch) keineswegs aber in den oberen Theilen des Hauses auf hölzerne Böden zu schütten, bei Strafe von 15 fl.
Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.
Die Asche- und Kohlen-Vorräthe der Gewerbsleute müssen ebenfalls in solchen feuerfesten Localen aufbewahrt werden.

Jede anderweite Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln, auf dem bloßen Küchenboden, ist bei 15 fl. Strafe verboten.

Aufbewahrung feuerfangender Waaren. Andere feuerfangende Waaren, als Branntwein, Del, Speck, Salpeter, Korrensäbe, Sulf, Glasz. c. sind nur in Kellern, Gewölben, oder andern Orten, wohin man nicht mit bloßem Licht kommt, Vorräthe von Leypentin, Steinöl, Theer, Weingeist, Kampfer, Schwefel, Harz, Pech und andere dergleichen leicht entzündliche Materialien sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oefnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugs-Canälen mit festschließenden eisernen oder mit Sturz beschlagenen Thüren und Deckeln versehen sind, und wer sich in ein solches Gewölbe begibt, darf sich nur einer mit Draht überstrickten wohlverwahrten Laterne bedienen. Auch dürfen die Verrichtungen in diesen Gewölben niem. d. jungen unerfahrenen Leuten anvertraut werden.

Verbot der Aufschichtung von Holz und Stroh um die Kamine, in den Küchen und Oefen. Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt, so wie die oberen Böden nahe an den Kaminen sind, nicht mit leicht entzündbaren Gegenständen zu belegen, vielweniger sind Holz und Stroh in Korfen und Küchen aufzubewahren, und nur für kleinere Quantitäten Holz zum täglichen Gebrauch dürfen Holzbehälter in den Küchen, aber nicht zu nahe an dem Feuerherd angelegt werden.

Schwerer Schaden. Schemm & Co. welche zur Aufrechterhaltung von Gassen, Gassen und anderen leicht entzündbaren Gegenstände dienen, sind so einzurichten und zu schließen, daß nicht Jedermann dem willkürlichen Zutritt zu denselben hat.

Gegenstände der obgenannten Art, welche auf erblich der Gebäude aufbewahrt werden, sind von den Gebäuden so weit zu entfernen, daß durch ihre Entzündung für Gebäude keine Gefahr entsteht; dies gilt insbesondere von Strohhäufen, welche wegen Mangels an Raum innerhalb der Dörtschaften ins Freie gestellt werden.

Aufbewahrung von Eisenspänen. Krämmer dürfen bei 22 fl. 30 fr. Strafe nie mehr als 10 Pfund Eisenspänen in ihren Häusern und nur oben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufbewahren.

Aufbewahrung von Kalt. Ungelochter Kalt ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzukommen und er Holz ergreifen kann.

Dörren und Lütten des Heues u. Dornes. Heu und Dorn sollen zu Verhütung der Entzündung wohl gehört eingehemst, vor Reibung mit Eisen verwahrt und bei 10 fl. Strafe häufig gelüftet werden, was besonders in nassem Jahrgängen unerlässlich ist.

Reib- und Streich-Feuerzeuge. Wie sich der Reib- oder Streich-Feuerzeuge bedient, hat seinen Vorkehr stets in feuerfassen Gefäßen, oder auf sonstige gegen Feuergefahr vollkommen schützende Weise, und an Orten, die Kindern nicht zugänglich sind, zu verwahren, beim Gebrauche aber jede Verhütung des Zündstoffes (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganz oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig zu vermeiden. Dabei versteht es sich von selbst, daß da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern oder wo sonst leicht feuerfängende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Spähne etc. befindlich sind, und in den Straßen, Gassen, Hofstätten etc. bewohnter Orte, solche Reibzündmittel ebenfalls in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen.

Den Kaufleuten und Krämmern ist ausdrücklich untersagt, an Kinder unter 14 Jahren Reibzündmittel abzugeben.

Verbot des Gebrauchs von bloßem Licht und Rauchen in den Ställen etc. Gebrauch von Laternen. Ferner soll bei Strafe von 10 fl. Niemand mit brennendem Kien, bloßen Lichtern, oder mit angezündeter Tabakspfeife in Ställen, Scheunen, Kammern unter dem Dach, auf den Bühnen, bei Heu Stroh, Spähnen, auf der Gasse oder andern Orten umherlaufen, oder Dühner und Taubenhäuser visitiren. Vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

Anbringung, Anzünden und Auslösen der Laternen. Das Anzünden und Auslösen der Laternen in den Stall-Laternen darf in den Ställen nicht geschehen und es sind deshalb im Stalle festgemauerte oder sonst festgemauerte Laternen nicht zu dülken. Die Stall-Laternen sind entweder in feuerfesten Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährende, feuerfichere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündbaren Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen. Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschützte Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Beschaffenheit der Herbergs-Stall-Laternen. Die Laternen zum Gebrauche in Herbergs-Stallungen müssen entweder von Eisen oder von einem vernieteten (nicht gelöteten) eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der oberen Öffnung mit einem Hut von Sturzblech versehen und mit unangelasteten Gläsern, die von außen durch Eisendraht-Gelege geschützt sind, verschlossen seyn.

Vorsicht bei Benutzung der Hans- und Bergreihen. Die Inhaber von Hans- und Bergreihen haben bei Verlust ihrer Gerechtigkeit und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

Verbot des Gebrauchs von Spähnen-Lichtern und der Schnapp- und Blöckens-Leuchter. Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Laternen ist bei Strafe von 10 fl., die sogenannten Schnapp- oder Blöckens-Leuchter sind bei Strafe von 3 fl. 15 fr. verboten.

Vorschriften für die Holz-Handwerkbleute. Diejenige Handwerkbleute, welche mit Holz umgeben und Spähne machen, haben bei Stellung des Lichts, wegräumung der Spähne, Wärmung des Limes und dergleichen Verrichtungen mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen; auch sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuß und erhabenen Ring bedienen.

Fackeln. In den Kestern sind zur Heißheit keine Fackeln, sondern wohlverwahrte Laternen zu gebrauchen.

Dreschen, Strohschneiden, Flach- u. Hansrecken. Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flach- und Hansrecken und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten. Nur des Morgens nach angezogener Frühlocke ist das Dreschen bei einer nach dem Obigen vorschriftsmäßig beschaffenen an das Scheurenthor gesetzten Laterne gestattet.

Schweine-Brennen. Schmalz-Ausfieden. Das Schweine-Brennen hinter den Häusern und in den Höfen oder an sonst gefährlichen Orten ist bei Strafe von 10 fl. verboten; ebenso das Schmalz-Ausfieden Morgens vor der Früh- u. Abends nach der Abendglocke.

Holz-, Flach- und Hans-Dörren. Bei gleicher Strafe ist das Flach- und Hans-Dörren in den Backöfen und das Dörren des Holzes in den Leien und Dornlöchern verboten.

Wagenfchmiere-Rochen und Fässerbrennen. Das Kochen der Wagenfchmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb des Orts geschehen.

Fackeln. Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Dörtschaften angezündet und müssen vor dem Betreten eines Orts wieder ausgelöscht werden.

Schießen und Abbrennen von Feuerwerk. Das Schießen aus Feuerwaffen und das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt, innerhalb der Orte und in deren unmittelbaren Nähe, auf Staats- und Vicinalstraßen und in ihrer unmittelbaren Nähe und an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes. Verstöße hiegegen werden bestraft mit Geldbuße bis zu 15 fl. oder mit Gefängnis bis zu 4 Tagen und bei Rückfällen zugleich mit Confiscation des gebrauchten Feuerwerks.

Dbliegenheiten der Gastwirthe. Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen der auf Feuer und Licht Acht haben.

Waschen in Küchen. Das Waschen in den gewöhnlichen Küchen ist nur in so ferne zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist. Außerdem ist das Waschen in den Küchen oder in schlechten Privatwaschküchen bei 10 fl. Strafe verboten.

Beizungen der Leinen. Die Leinen sollen überall zum wenigsten 3mal, in kaltem Wasser, we die Feuerung stark ist, 4mal, bei Wäcker, Weigern, Witzten und andern stark feuernden Parzonen alle 6 - 8 Wochen gereinigt werden und ebenso die Noetz- und Circulir-Beizen bei strenger Kälte und späterem Feuern alle 14 Tage, bei gelinder Witterung alle 4 Wochen.

Erhaltung der Häuser in gutem Zustand. Verlust der Brand-Entschädigung. Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem, feuerfestem Zustand zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen zur Entschädigung aus der Brand-Versicherungskasse verlustig.

Feuer-Verwahrlosung. Anzeigepflicht bei Ausbruch eines Feuers. Feigen der Verheimlichung eines Brandes. Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brand-Unglücks erteilten Vorschriften vernachlässigt, oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts verläßt, und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich gestraft.

Indem man Vorsehendes zur allgemeinen Kenntniß und genauen Daranachtung bringt, wird noch bemerkt, daß die Nachwächter, Polizeidiener und Localfeuerwärter genau instruiert wurden, die Veranlassung dieser Brandurtheile streng zu überwachen und Rechtverletzungen unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Den 29. November 1860.
Stadtaththeissenamt.
Palm.

Schorndorf.
Ordnungs-Verkauf.
Von Seite der Stadt wird Donnerstag den 6. December Nachmittags 1 Uhr ein Quantum Graubenerde, welches sich oberhalb des Obermüller'schen Baumguts auf dem Baumwägen befindet, im Aufstreich verkauft. Die Liebhaber wollen sich bei der untern Remsbrücke einfinden.
Kellnereimeisteramt.

Alsdorf.
Gerichts-Bezirks Weisheim.
Lothungsbenachrichtigung.
Durch Beschluß vom Heutigen wurde eine Pfandbestellung bei Matthäus Müller, Bauer von hier gegen Stadtrath Schaal zu Schorndorf als Pfleger des Johann Daniel Wucherer für ein verzinsliches Anlehen von 75 fl. gelöst.

Nachdem der Pfleger gestorben ist, und weder der Aufenthaltsort des Pflers noch das Fortbestehen der Pflerschaft ermittelt werden kann, so wird Daniel Wucherer beziehungsweise sein Vertreter, von dem Vollzug obiger Löschung, unter dem Anfügen benachrichtigt, daß etwaige Einwendungen gegen dieselbe innerhalb 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle vorzubringen sind, indem sonst die im Art. 18. des Gesetzes vom 21. Maj 1828 aufgeführten Rechtsnachtheile eintreten.

Den 24. November 1860.
Unterschieds-Bebehörde.
Vorstand Fritz.

Privat-Anzeigen.
Schorndorf.
(Dankefagung.)
Für die herzliche Theilnahme während des Krankenlagers unseres lieben Gatten und Vaters **Christian Entenmann**, sowie für die zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte sprechen wir unsern herzlichsten Dank aus.
Die trauernde Wittin mit ihren drei Kindern:
Rosine Entenmann.

Schorndorf.
Photographie.
Einem geehrten Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich von nun an photographische Bilder, sowohl in Familiengruppen, als auch in einzelnen Bildern, Gebäuden und Landschaften in beliebiger Größe auf Glas und Wachsteinwand fertige. Neben ganz billigen Preisen wird reine und getreue Arbeit zugesichert und sieht gefälligen Bestellungen entgegen.
Fertige Bilder sind bei mir zur Besichtigung aufgestellt.
Wilhelm Haberle,
Maler.

Es sucht Jemand ein Weidenpferd zu kaufen. Näheres die Post durch.

1500 fl. hat gegen gesetzliche Sicherheit aus Auftrag aus...

Ein ordentliches und fleißiges Mädchen findet auf Lichtmess einen Dienst...

Ein Wagen wird mit Laufen hat zu verkaufen...

London, 20. Nov. Gestern fand viel Hinrichtung des sog. Schneyermörders...

hat kein Geständnis gemacht, sondern bis zum letzten Augenblicke seine Unschuld behauptet...

Ein Brief Napoleons III. Ein Kesse des Fürsten Demidoff wird auf der Insel Elba ein Napoleon-Museum eröffnen...

Table with 4 columns: Fruchtgattungen, höchst, mittl., niederst. Lists various fruits like Bienen, Dinkel, Gerste, etc.

Forstamt Schorndorf. Revier-Preise

in den Staats-Waldungen für das Jahr 1861. Etats- und Rechnungs-Jahr 1. Juli 1861 - 1862. Genehmigt durch Dekret Königl. Forst-Direktion vom 19. November 1860...

Table for Laubholz (Oak, Beech, Birch, Spruce, Pine, Larch) and Nadelholz (Fir, Spruce, Pine) with columns for dimensions and prices.

Table for Klein-Nutzholz (Hopfenstangen, Baumstämme, Fährlingsstäbe, Kübelstäbe, Flechtgersten) with columns for dimensions and prices.

Table for Holz-Pflanzen (Bohnenstecken, Faschinen, Masern) with columns for dimensions and prices.

IV. Brennholz, Rinde und Meisach,

Nach Klättern, beziehungsweise Wellen.

Holzfortimente.	Reviere.												Bemerkungen.		
	Aelberg.		Geroltsrieden.		Hohengehren.		Oberurbach.		Winderhaufen.		Anderberg.			Thomashardt.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.
Raubholz. (1 Klafter.)															
Eichen und Wildobst,	Scheiter	22	—	21	—	23	—	17	—	14	—	14	—	24	—
" " " " "	Brügel	12	—	12	—	12	—	12	—	10	—	8	—	14	—
Buchen, Elzbeer und Nasholzer,	Scheiter	18	—	17	—	19	—	17	—	16	—	17	—	18	36
" " " " "	Brügel	15	—	13	—	17	—	13	—	12	—	13	—	15	—
Ahorn, Eichen, Kistern,	Scheiter	16	—	—	—	18	—	17	—	15	—	14	—	17	—
" " " " "	Brügel	13	—	—	—	16	—	12	—	11	—	11	—	13	—
Birken, Kirschen,	Scheiter	15	—	14	—	17	—	13	—	14	—	14	—	14	—
" " " " "	Brügel	13	—	13	—	15	—	12	—	11	—	11	—	12	—
Erlen,	Scheiter	13	—	13	—	13	—	12	—	12	—	11	—	12	—
" " " " "	Brügel	12	—	11	—	11	—	9	—	10	—	10	—	10	—
Aspen, Linden und Weiden,	Scheiter	13	—	9	—	9	—	9	—	10	—	8	—	11	—
" " " " "	Brügel	11	—	7	—	8	—	8	—	9	—	6	—	9	—
Nadelholz. (1 Klafter.)															
Fichten, Forchen, Tannen, Lärchen,	Scheiter	11	36	11	—	12	—	11	36	10	—	11	—	12	—
" " " " "	Brügel	9	36	9	—	11	—	9	—	8	—	7	36	10	—
Stoeholz. (1 Klafter ohne Macherlohn.)															
hartes,		2	—	2	—	3	—	2	—	2	—	2	—	2	—
weiches,		1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Rinde.															
Eichene Rinde a) grobe Rinde, 1 Klafter		19	—	19	—	19	—	19	—	—	—	18	—	19	—
" " b) glatte Rinde:		—	45	—	45	—	48	—	48	—	—	—	45	—	45
" " 1 Welle 4' lang, 1' dick		—	12	—	12	—	12	—	12	—	12	—	12	—	12
Birkene Rinde 1 Welle 2' lang, 1' dick		7	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—
tannene und fichtene Rinde, 1 Klafter		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wellen. (100 Stück.)															
Eichen und Wildobst		6	—	7	—	7	—	8	—	7	—	6	—	7	—
Buchen, Elzbeer, Nasholzer		11	—	8	—	9	—	9	—	10	—	8	—	10	—
Birken		10	—	8	—	8	—	8	—	8	—	6	—	8	—
Erlen		8	—	6	—	7	—	6	—	6	—	5	—	6	—
Aspen, Linden und Weiden		5	—	5	—	5	—	6	—	5	—	4	—	6	—
Nadelholz		5	—	8	—	6	—	6	—	5	—	4	36	5	—
Dorn und andere Sträucher ohne Macherlohn		1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Nadelkreistreu pro Fuder gleich 50 Wellen		2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—
" " pro Tracht (ohne Macherlohn)		—	6	—	—	—	—	6	—	6	—	6	—	—	—

Bei der Eichen- und Birken-Rinde befreien die Empfänger die Kosten der Aufbereitung.

Anbruch- und Faulholz, Abfallholz, Grözelreisach, Spachen und Spähne.

Hier wird bei der Material-Aufnahme das Anbot für jedes Verkaufsloos nach seinem relativen Werth besonders festgesetzt und in das Aufnahme-Register eingetragen.

Bemerkung.

Die Preise sind immer einschließlich Macherlohns zu verstehen, wo nicht das Gegentheil bemerkt ist.

Schorndorf, den 6. November 1860.

Königl. Forstamt.
Mieninger.

Amts- und Intelligenzblatt

für den
Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 97. Samstag den 8. Dezember 1860.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.
Bürger-Ausschuss-Wahl betr.
Die Ergänzungs-Wahl des Bürger-Ausschusses wird am nächsten
Donnerstag den 13. d. Mts.
vorgenommen, und Morgens 8 Uhr eröffnet.
Es treten folgende Mitglieder aus demselben aus, und zwar:
1) **Jakob Fried. Veil**, Kaufmann.
2) **Gottlieb Steinestel**, Dreher.
3) **Johannes Knecht**, Schuhmacher.
4) **Johannes Walch**, Metzger.
5) **Karl Grünzweig**, Apotheker.
6) **Christian Waier**, Weingärtner.
7) **Friedrich Simon**, Goldarbeiter, welcher am 18. Janr. d. J. nach Alen übersiedelt ist.
8) **Jakob Keller**, Sonnenwirth,
welche im Jahr 1858 auf 2 Jahre gewählt wurden, und bleiben folgende Mitglieder noch 1 Jahr in denselben, nämlich:
1) **Wolpff Burk**, Kaufmann, D b m a n n,
2) **Gottlieb Wehngandt**, Schuhmacher.
3) **Jakob Sahn**, Müller.
4) **Gottlieb Daiber**, Tuchmacher.
5) **Carl Fr. Lauer**, Sattler.
6) **Burkhard Fr. Brügel**, Bäcker.
7) **David Strahlen**, Schneider,
welche im Jahr 1859 auf 2 Jahre gewählt wurden. Es sind also 8 Mitglieder zu wählen.
Sämmtliche wahlberechtigte Einwohner werden nun aufgefordert, am nächsten

Donnerstag den 13. d. Mts.
von Morgens 8 Uhr an
in eigener Person auf dem Rathhaus zu erscheinen und ihre Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen.
Da die austretenden Mitglieder erst nach Jahresfrist wieder gewählt werden können, so haben die wahlberechtigten Einwohner die Namen derselben genau sich zu merken, daß keine ungiltige Stimmen einkommen. Es wird erwartet, daß die Wähler dieser Aufforderung gehörige Folge leisten, und ihre Pflicht erfüllen, damit die Wahlhandlung nicht ungebührlich verzögert wird, und nicht zu mißliebigen Maßregeln geschritten werden muß.
Schließlich wird wiederholt, daß die Wahlberechtigten in eigener Person zu erscheinen, und ihre Stimmzettel selbst in die Wahlurne niederzulegen haben, somit also solche nicht durch Kinder oder Dienstboten übergeben und angenommen werden dürfen.

Diese Bekanntmachung ist auch am Rathhaus angeheftet.
Den 6. Dezember 1860.

Stadtschultheißenamt.
Walm.
Schorndorf.
Am letzten hiesigen Jahrmarkt ist ein Stück Westenzug und ein Stück Canafas gefunden worden, welche Gegenstände der rechtmäßige Eigentümer binnen 15 Tagen diesseits in Empfang nehmen kann.
Den 3. Dezember 1860.
Stadtschultheißenamt.
Walm.

Schorndorf. (Gläubiger-Aufruf.) Auf den im vorigen Monat erfolgten Tod der nachbenannten Personen sind die Verlassenschafts-Theilungen vorzunehmen, und zwar:
Schorndorf.
Christian Frank, Schneider, ledig.
Karl Gottlieb Schag, ledig.
Christian Friedrich Daiber, Zimmermanns Ehefrau.
Christian Heinrich Keller, ledig.
Johann Christian Schwarz, Weber.
Jakob Abraham Knauff, Pfälzerer.
Wilhelm Friedrich Hassert, ledig.
Friedrich Kienle, Schneiders Ehefrau.
Christian Entenmann, Küfer.
Oberurbach.
Joseph Heinrichs Ehefrau.
Johann Georg Bronn, Weingärtner.
Steinenberg.
Jakob Friedrich Kunzi, Schmied.
Die Forderungen an den Nachlaß dieser Personen sind bei Gefahr der Nicht-Berücksichtigung binnen 8 Tagen bei den betreffenden Ortsvorständen anzumelden.
Den 5. Dezember 1860.

R. Gerichtsnotariat. Moser.
Amtsnotariats-Bezirk Winterrbach. (Gläubiger- und Bürgen-Aufruf.) Alle diejenigen, welche bei nachbemerkten Geschäften des diesseitigen Bezirks in irgend einer Beziehung theilhaftig sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen bei Gefahr ihrer Nichtberücksichtigung diesseits anzumelden und rechtsgenügend zu erweisen:
Adelberg.
Wöhrl, alt Michael, Wegweiser, Ewent.-Thlg.
Baiereck.
Krapf, Andreas, Mannrer, Ewent.-Thlg.
Schornbach.
Böfner, Fried., Weingärtners Ehefrau, dte.